

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Clipper Boardinghouse GmbH & Co. KG für Tagungen und Veranstaltungen

1. Geltung dieser Bedingungen

- 1.1 Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die gesamte Geschäftsbeziehung einschließlich der zukünftigen zwischen dem Besteller (im Folgenden auch: Veranstalter) und der Clipper Boardinghouse GmbH & Co. KG (im Folgenden kurz: Boardinghouse). Dies erfasst Verträge über die Reservierung und Inanspruchnahme von Konferenz-, Bankett- und weiteren Veranstaltungsräumen des Boardinghouses zur Durchführung von Veranstaltungen sowie sämtliche anlässlich der Durchführung dieser Verträge erbrachten Leistungen und Lieferungen in bzw. auf sämtlichen jeweils zum Boardinghouse gehörenden Gebäuden und Flächen.
- 1.2 Für die Reservierung von Apartments und sämtliche anlässlich der Durchführung dieser Verträge erbrachten Leistungen des Boardinghouses gelten jeweils gesonderte Bestimmungen.
- 1.3 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers finden keine Anwendung. Ihnen wird widersprochen.

2. Vertragsschluss

- 2.1 Angebote des Boardinghouses sind bis zum erfolgten Vertragsabschluss freibleibend und unverbindlich.
- 2.2 Der Vertrag über die Reservierung und Nutzung der Konferenz- und Banketträume kommt durch die vom Boardinghouse gegenüber dem Besteller schriftlich bestätigte Anfrage zustande.
- 2.3 Ist der Besteller nicht Veranstalter, so haften beide gemeinsam für alle Verpflichtungen aus dem Vertrag als Gesamtschuldner. Entsprechendes gilt, wenn der Veranstalter einen gewerblichen Vermittler eingeschaltet hat.
- 2.4 Der Veranstalter haftet auch für die Bezahlung der durch die Veranstaltungsteilnehmer zusätzlich bestellten oder sonstigen vom Boardinghouse in Zusammenhang mit der Veranstaltung gegenüber Dritten erbrachten Leistungen oder Auslagen.

3. Salvatorische Vertragsklausel

Sollte eine der Bestimmungen des Vertrages oder dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages oder

dieser Bedingungen im Übrigen nicht. Es gilt an ihrer Stelle jeweils die gesetzliche Regelung. In keinem Fall wird die betreffende Bestimmung in diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen durch Geschäftsbedingungen des Bestellers ersetzt. Entsprechendes gilt bei einer Lücke in dem jeweiligen Vertrag oder den allgemeinen Geschäftsbedingungen.

4. Eckdaten der Veranstaltung

- 4.1 Der Veranstalter verpflichtet sich, dem Boardinghouse bis 3 Tage vor Beginn der Veranstaltung eine endgültige Liste der Teilnehmer zu überlassen. Eine zum Zeitpunkt der Durchführung der Veranstaltung dann tatsächlich geringere als die vertraglich vereinbarte Teilnehmerzahl wird grundsätzlich nicht berücksichtigt; sie geht zu Lasten des Veranstalters.
- 4.2 Überschreitet die Teilnehmerzahl die vereinbarte Anzahl, so akzeptiert das Boardinghouse dies bis zu einer Erhöhung um 5%; das Boardinghouse sagt insoweit einen reibungslosen Ablauf der Veranstaltung zu. Eine Veranstaltung mit höherer Teilnehmerzahl bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Boardinghouses; andernfalls ist der Veranstalter nicht berechtigt, die Veranstaltung mit einer erhöhten Teilnehmerzahl durchzuführen. Ein Anspruch auf Zustimmung besteht nicht. Im Falle der Zustimmung wird die erhöhte Teilnehmerzahl Vertragsbestandteil. Erscheinen bei der Veranstaltung weniger Teilnehmer, ist das Boardinghouse dennoch berechtigt, die zusätzlichen Aufwendungen unabhängig von der späteren tatsächlichen Teilnehmerzahl in Rechnung zu stellen.
- 4.3 Reservierte Räume stehen dem Veranstalter nur innerhalb es schriftlich vereinbarten Zeitraums zur Verfügung. Eine darüber hinausgehende Inanspruchnahme bedarf der Zustimmung des Boardinghouses und wird ggf. nur gegen zusätzliches Entgelt gewährt. Ein Anspruch auf eine Verlängerung besteht grundsätzlich nicht.
- 4.4 Ein Anspruch auf Bereitstellung bestimmter Räumlichkeiten besteht nicht, soweit nicht schriftlich anderes vereinbart wurde. Sind die vereinbarten Räumlichkeiten nicht verfügbar, so kann das Boardinghouse gleichwertigen Ersatz zur Verfügung stellen, wenn dies nicht zuvor anders vereinbart wurde und sofern die Raumänderung für den Veranstalter zumutbar ist.
- 4.5 Eine Unter- oder Weitervermietung der Veranstaltungsräume und -flächen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Boardinghouses.
- 4.6 Der Veranstalter ist verpflichtet, das Boardinghouse unaufgefordert spätestens bei Vertragsschluss darauf hinzuweisen, wenn die Veranstaltung aufgrund ihres politischen, religiösen oder sonstigen Charakters geeignet ist, den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder das Ansehen des Boardinghouses in der Öffentlichkeit zu gefährden.

5. Stornierung

- 5.1 Reservierungen sind für die Vertragspartner verbindlich. Für einen Rücktritt bzw. eine Stornierung seitens des Bestellers gelten im Einzelnen die nachfolgend genannten Bedingungen. Dabei reduziert sich, wenn nicht schriftlich anderes vereinbart wurde, die Zahlungsverpflichtung des Veranstalters nicht um die tatsächlich ersparten Aufwendungen des Boardinghouses, sondern nach Maßgabe dieser Bedingungen. Auf Ziffer 2.3 dieser Bedingungen wird verwiesen.
- 5.2 Der Besteller kann durch schriftliche Mitteilung bis 6 Wochen vor Veranstaltungsbeginn kostenfrei von dem Vertrag zurücktreten bzw. die Bestellung stornieren. Wird eine Buchung weniger als 45 Tage vor Veranstaltungsbeginn getätigt, gelten die Stornobedingungen gemäß Ziffern 5.3 und 5.4 mit Zustandekommen des Vertrages.
- 5.3 Das Boardinghouse kann im Falle eines Rücktritts bzw. einer Stornierung, die weniger als 6 Wochen vor Veranstaltungsbeginn erfolgt, das vereinbarte Entgelt verlangen; vereinbartes Entgelt sind zum einen die vertraglich vereinbarten Bereitstellungskosten der reservierten Räume und zum anderen entweder der garantierte Umsatz oder, wenn keine Umsatzgarantie vereinbart wurde, der zu erwartende Speisen- und Getränkeumsatz, wobei der Berechnung die vertraglich vereinbarte Personenzahl und der vereinbarte Leistungsumfang zugrunde gelegt werden. Das Boardinghouse muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen und dasjenige anrechnen lassen, was es aus einer anderweitigen Vermietung erlangt. Das Boardinghouse wird sich bemühen, nicht in Anspruch genommene Veranstaltungsräume nach Möglichkeit anderweitig zu vergeben.
- 5.4 Im Einzelnen erfolgt die Berechnung nach Ziffer 5.3 wie folgt:
- Für die Stornierung von Buchungen von Konferenz- und Banketträumen bis zu acht Tagen und länger vor Veranstaltungsbeginn beträgt der Abzug für ersparte Aufwendungen je nicht erschienenem Veranstaltungsteilnehmer pauschal 60 Prozent des je Veranstaltungsteilnehmer vereinbarten Entgeltes.
 - Für die Stornierung von Buchungen von Konferenz- und Banketträumen sieben Tage und weniger vor Veranstaltungsbeginn beträgt der Abzug für ersparte Aufwendungen je nicht erschienenen Veranstaltungsteilnehmer pauschal 30 Prozent des je Veranstaltungsteilnehmer vereinbarten Entgeltes.
 - Für die Stornierung von Apartments für die Veranstaltungsteilnehmer gelten nach Ziffer 1.2 gesonderte Bedingungen.

6. Preise / Zahlungen / Aufrechnung / Abtretung

- 6.1 Die Preise bestimmen sich nach der Preisliste des Boardinghouses, die zum Zeitpunkt der Leistungserbringung Geltung hat. Wurde in der Veranstaltungsbestätigung ein Festpreis vereinbart, so ist dieser maßgeblich. Liegt der Vertragsschluss länger als 4 Monate

vor dem Termin der Veranstaltung, kann das Boardinghouse den ursprünglich genannten Preis angemessen anpassen, höchstens aber um 5 %.

- 6.2 Das Boardinghouse kann bei Buchung eine Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung des Veranstalters verlangen. Ebenso kann das Boardinghouse die Stellung angemessener Sicherheiten (Versicherungen, Kautionen, Bürgschaften) hinsichtlich der Durchführung der Veranstaltung verlangen.
- 6.3 Rechnungen des Boardinghouses sind nach Rechnungszugang ohne Abzug zahlbar.
- 6.4 Der Besteller ist zur Aufrechnung nur berechtigt, wenn der Gegenanspruch, auf den er sein Recht stützt, unbestritten ist oder wenn dieser Anspruch rechtskräftig festgestellt worden ist. Gleiches gilt für die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten. Die Abtretung von Ansprüchen und Rechten des Veranstalters gegen das Boardinghouse an Dritte darf nur mit schriftlicher Zustimmung des Boardinghouses erfolgen.
- 6.5 Ausschließlich Veranstalter, die Leistungen des Boardinghouses im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit in Anspruch nehmen (Geschäftskunden) haben die Möglichkeit, nach Prüfung der Bonität, eine Kreditvereinbarung mit dem Boardinghouse einzugehen. Aufgrund dieser Kreditvereinbarungen übersandte Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen nach Zugang netto zahlbar. Nach diesem Zeitraum erfolgt eine schriftliche Zahlungserinnerung. Nach weiteren 14 Tage erfolgt eine erneute schriftliche Mahnung unter Hinzurechnung der Verzugszinsen und einer Mahngebühr von € 2,50. Nach weiteren 7 Tagen erfolgt eine erneute schriftliche Mahnung unter Hinzurechnung weiterer Verzugszinsen und einer Mahngebühr von € 5, mit dem Hinweis, bei nicht erfolgter Begleichung, die Forderung an ein Inkassounternehmen abzutreten. Das Boardinghouse behält sich ausdrücklich vor, die Sicherheitsleistung des wohnenden Veranstalters zur Tilgung der Forderung heran zu ziehen.

7. Kündigung durch ein Haus der Clipper Boardinghouse & Boardinghouse GmbH & Co. KG

- 7.1 Das Recht der Parteien zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Das Boardinghouse kann insbesondere dann den Vertrag kündigen, wenn
- die Vorauszahlungen nach Ziffer 6.2 nicht bis zum vereinbarten Datum (sofern keine Terminangabe spätestens 30 Tage vor Ankunft) geleistet werden.
 - höhere Gewalt, Streik, unverschuldete Betriebsstörungen oder andere von dem Boardinghouse nicht zu vertretende Umstände die Erfüllung des Vertrages unmöglich machen;
 - Veranstaltungen unter irreführender oder falscher Angabe wesentlicher Tatsachen, zum Beispiel der Person des Veranstalters, des Gasts oder des Zwecks, gebucht werden;

- das Boardinghouse begründeten Anlass zu der Annahme hat, dass die Veranstaltung den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder das Ansehen des Boardinghouses in der Öffentlichkeit gefährden kann, ohne dass dies dem Herrschafts- bzw. Organisationsbereich des Boardinghouses zuzurechnen ist;
 - eine unerlaubte Unter- oder Weitervermietung der überlassenen Räume vorliegt.
 - der Veranstalter gegen Ziffer 8.6 verstößt.
- 7.2 Das Boardinghouse setzt den Vertragspartner von der Ausübung des Rücktrittsrechts unverzüglich schriftlich in Kenntnis. In den vorgenannten Fällen des Rücktritts entsteht kein Anspruch des Vertragspartners auf Schadensersatz. Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Boardinghouses bleiben unberührt.

8. Gestaltung der Konferenz- und Banketträume; Mitbringen von Gegenständen, Speisen und Getränken

- 8.1 Dekorationsmaterial und sonstige Ausstattungsgegenstände für die Veranstaltung kann der Veranstalter innerhalb von 24 Stunden vor Veranstaltungsbeginn anliefern; er muss sie innerhalb von 24 Stunden nach Veranstaltungsende wieder abholen. Andernfalls behält sich das Boardinghouse das Recht vor, die Entfernung auf Kosten des Veranstalters selbst vorzunehmen und das Material und die Gegenstände kostenpflichtig zu lagern. Abweichende Regelungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Vereinbarung.
- 8.2 Dekorationsmaterial und ähnliche Gegenstände dürfen an Decken, Wänden und sonstigen Einrichtungsbestandteilen des Boardinghouses nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Boardinghouses angebracht werden.
- 8.3 Dekorationsmaterial und sonstige Ausstattungsgegenstände dürfen nur mitgebracht werden, wenn sie den feuerpolizeilichen Anforderungen entsprechen. Auf Verlangen des Boardinghouses ist der Veranstalter verpflichtet, die Unbedenklichkeit durch die Feuerwehr schriftlich bestätigen zu lassen. Liegt eine Bestätigung nicht vor, dürfen die Materialien und Gegenstände nicht in den Räumlichkeiten des Boardinghouses verwendet werden. Ggf. kann das Boardinghouse das sofortige Entfernen aus dem Gebäude verlangen. Auf Ziffer 9. dieser Bedingungen wird verwiesen.
- 8.4 Das Mitbringen von Speisen und Getränken ist nicht gestattet. In Ausnahmefällen kann darüber allerdings eine schriftliche Vereinbarung getroffen werden. In diesen Fällen wird eine Servicegebühr berechnet.
- 8.5 Verpackungsmaterial, das in Zusammenhang mit der Belieferung der Veranstaltung durch den Veranstalter oder durch Dritte anfällt, muss vor oder unverzüglich nach der Veranstaltung vom Veranstalter auf eigene Kosten entsorgt werden. Andernfalls behält sich das Boardinghouse vor, das Material auf Kosten des Veranstalters zu entsorgen.

- 8.6 Der Veranstalter darf Namen, Firma und etwaige Marken des Boardinghouses im Rahmen der Bewerbung seiner Veranstaltung nur nach vorheriger schriftlicher Abstimmung mit dem Boardinghouse nutzen. Dies gilt sowohl für die Veröffentlichung für Zeitungsanzeigen, die Einladungen zu den Veranstaltungen enthalten als auch für jede Art von Werbung und Information, durch die ein Bezug zum Boardinghouse hergestellt wird.

9. Behördliche Erlaubnisse

- 9.1 Der Veranstalter verpflichtet sich, die notwendigen behördlichen Erlaubnisse für die Veranstaltungen selbst rechtzeitig zu beschaffen, wenn nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Entsprechende Nachweise sind dem Boardinghouse auf Verlangen vorzulegen. Der Veranstalter ist für die Einhaltung der ordnungsrechtlichen Vorgaben verantwortlich.
- 9.2 An Dritte zu entrichtende Abgaben (z.B. Vergnügungssteuer etc.) sind durch den Veranstalter direkt an den jeweiligen Kostengläubiger (z.B. GEMA) zu zahlen. Der Veranstalter stellt das Boardinghouse insofern von etwaigen Forderungen auf erstes schriftliches Anfordern frei.

10. Haftung des Veranstalters

Die Haftung des Veranstalters für Verluste oder Beschädigungen am Eigentum des Boardinghouses erstreckt sich auch auf solche Verluste oder Beschädigungen, die schuldhaft durch seine Mitarbeiter, Hilfskräfte, Erfüllungsgehilfen und durch die Veranstaltungsteilnehmer verursacht worden sind. Das Boardinghouse behält sich vor, etwaige Sicherheitsleistungen nach Ziffer 6.2 für die Deckung der entstandenen Kosten zu verwenden.

11. Haftung des Boardinghouses

- 11.1 Gegenstände oder Materialien, die in allgemein zugänglichen Räumen des Boardinghouses, auch in technischen Einrichtungen und Konferenzräumen, hinterlassen werden, gelten nur dann als eingebracht, wenn sie ausdrücklich von einem berechtigten Mitarbeiter des Boardinghouses in Obhut genommen werden. Für nicht eingebrachte Gegenstände ist eine Haftung ausgeschlossen. Für Beschädigung oder Verlust eingebrachter Gegenstände und Materialien ist die Haftung des Boardinghouses auf 3.500 Euro beschränkt; für Geld, Wertpapier und Kostbarkeiten gilt eine Höchstgrenze von 800 Euro. Auch für diesen Anspruch wegen Verlust, Zerstörung oder Beschädigung der Sache gilt Ziffer 11.6. Gegenstände, die der jeweilige Veranstalter bzw. Teilnehmer an einer Veranstaltung im Boardinghouse zurückgelassen hat, werden nur auf Anfrage, Risiko und Kosten des Veranstalters nachgesandt. Das Boardinghouse verpflichtet sich, solche Gegenstände 6 Monate aufzubewahren. Nach diesem Zeitpunkt werden die Gegenstände, sofern ein sichtlicher Wert besteht, dem lokalen Fundbüro übergeben. In allen anderen

Fällen werden diese gegen Quittierung dem Finder ausgehändigt. Eine Haftung des Boardinghouses ist insofern ausgeschlossen.

- 11.2 Soweit dem jeweiligen Veranstalter bzw. Teilnehmer an einer Veranstaltung ein Stellplatz in der Boardinghousegarage oder auf einem Boardinghouseparkplatz, auch gegen Entgelt, zur Verfügung gestellt wird, kommt dadurch kein Verwahrungsvertrag zustande. Bei Abhandenkommen oder Beschädigung auf dem Boardinghousegrundstück abgestellter oder rangierter Fahrzeuge haftet das Boardinghouse nicht. Eine Überwachungspflicht des Boardinghouses besteht nicht. Etwaige Schäden sind dem Boardinghouse unverzüglich anzuzeigen. Ziffer 11.6 gilt entsprechend.
- 11.3 Soweit das Boardinghouse technische oder sonstige Einrichtungen für den Veranstalter beschafft, geschieht dies im Namen und auf Rechnung des Veranstalters. Der Veranstalter haftet insofern allein und stellt das Boardinghouse von etwaigen Ansprüchen Dritter frei. Das Boardinghouse haftet nicht dafür, dass bestellte Einrichtungen nicht, nicht rechtzeitig oder mangelhaft geliefert werden
- 11.4 Unbeschadet der Regelungen in Ziffern 11.1 bis 11.3 ist die Haftung des Boardinghouses für Schäden gleich welcher Art (vertraglich oder deliktisch) ausgeschlossen. Dieser Ausschluss gilt nicht
- für Schäden, die das Boardinghouse vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat;
 - in Fällen leichter Fahrlässigkeit für Schäden, die auf einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, sowie – vorbehaltlich der Regelungen unter Ziffer 11.4 und 11.5
 - für Schäden, die auf einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch das Boardinghouse beruhen. Wesentliche Vertragspflichten sind alle Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglicht.
- 11.5 In den Fällen fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung des Boardinghouses – mit Ausnahme von Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit - jedoch auf den vertragstypischen, für das Boardinghouse bei Abschluss des Vertrages oder Begehung der Pflichtwidrigkeit vorhersehbaren Schaden begrenzt. Insoweit ist die Haftung des Boardinghouses für Schäden ausgeschlossen, die ausschließlich dem Risikobereich des Veranstalters zuzurechnen sind.
- 11.6 Der Veranstalter ist verpflichtet, etwaige Mängel unverzüglich, spätestens bei Abreise im Boardinghouse anzuzeigen. Ansprüche des Veranstalters sind innerhalb von 14 Tagen nach der vertraglich vorgesehenen Beendigung der Leistungserbringung gegenüber dem Boardinghouse schriftlich geltend zu machen. Nach Ablauf der Frist kann er Ansprüche nur geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist gehindert worden ist. Schadensersatzansprüche des Veranstalters wegen leichter Fahrlässigkeit des Boardinghouses gem. den vorstehenden Ziffern 11.4 und 11.5 sind in je-

dem Fall ausgeschlossen, wenn sie nicht binnen einer Frist von drei Monaten nach Ablehnung der Ansprüche mit einem entsprechenden Hinweis durch das Boardinghouse oder deren Versicherer gerichtlich geltend gemacht werden.

- 11.7 Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und –beschränkungen in den Ziffern 11.1 bis 11.6 gelten auch für die Haftung des Boardinghouses für seine Organe, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen sowie die persönliche Haftung der Organe, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen des Boardinghouses.
- 11.8 Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und –beschränkungen gelten nicht für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz, soweit danach zwingend gehaftet wird.
- 11.9 Soweit gesetzlich nicht zwingend anders vorgesehen, verjähren alle Haftungsansprüche aus oder in Zusammenhang mit der Anbahnung, dem Aushandeln, dem Abschluss und der Durchführung dieses Vertrages ebenso wie sämtliche weiteren gesetzlichen, auch deliktischen Haftungsansprüche in einem Jahr ab dem Tag, an dem die Leistungserbringung nach dem Vertrag beendet wurde bzw. werden sollte.

12. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

- 12.1 Erfüllung- und Zahlungsort ist der Sitz des Boardinghouses.
- 12.2 Im kaufmännischen Verkehr, wenn also der Veranstalter Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist – auch für Scheck- und Wechselstreitigkeiten – ausschließlicher Gerichtsstand der Sitz des Boardinghouses. Das gilt auch für den Fall, dass der Veranstalter als Nichtkaufmann die Voraussetzung von § 38 Abs. 2 ZPO erfüllt und im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand hat, nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus der Bundesrepublik Deutschland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klagerhebung dem Boardinghouse nicht bekannt ist.
- 12.3 Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

13. Datenschutz

Das Boardinghouse ist berechtigt, die im Zusammenhang mit der Geschäftsverbindung erhaltenen Daten über den Besteller - auch wenn diese von Dritten stammen - im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes zu bearbeiten und zu speichern und durch von dem Boardinghouse beauftragte Dritte bearbeiten und speichern zu lassen.